

DIÖZESANRAT informiert

Sondernummer für den 11. Diözesanrat • 7. Jg • 2006



Informationen aus dem Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Bamberg für die Pfarrgemeinderäte

WORT DES VORSITZENDEN



Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Delegierte für den Diözesanrat!

Am 25. November 2006 werden sich die Delegierten aus Dekanaten, Verbänden und

Gruppierungen unserer Erzdiözese zur konstituierenden Vollversammlung des Diözesanrates treffen. Es ist die 11. Amtsperiode für die Jahre 2006 - 2010. Ich danke Ihnen, dass Sie die Verpflichtung, Ihren Dekanatsrat, Ihren Verband oder Ihre Gruppierung im Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Bamberg zu vertreten, angenommen haben und wünsche Ihnen Freude und Kraft. Den „Neuen“ wünsche ich ein schnelles Eingewöhnen und eine gute Integration.

Mit dieser Ausgabe „Diözesanrat informiert“ wollen wir Ihnen Hilfestellungen und Informationen zur Diözesanratsarbeit „an die Hand“ geben. Texte aus Konzil und Synode bilden wichtige Grundaussagen zur Räte- und Laienarbeit. Diese Ausgabe von „Diözesanrat informiert“ will ein kleines Kompendium für Ihren Dienst und Ihre Mitarbeit im Diözesanrat sein. Ein Gremium - auch der Diözesanrat - braucht die kontinuierliche Mitarbeit seiner Mitglieder. Ich bitte Sie herzlich um diese Mitarbeit.

Für Ihren Dienst wünsche ich Ihnen Gottes Segen.

Herzliche Grüße

Ihr

Alfons Galster
Vorsitzender

HANDWERKSZEUG (NICHT NUR) FÜR EHRENAMTLICHE

Ein Motiv zur Erstellung und Herausgabe dieser Sonderausgabe von „Diözesanrat informiert“ war die Nachfrage von neuen Mitgliedern des Diözesanrats nach grundlegenden Informationen. Außerdem ist es gute Tradition beim Diözesanrat, zu Beginn einer Arbeitsperiode „alten Hasen“ wie „grünen Neulingen“ noch einmal den neuesten Stand der „Spielregeln“ zu vermitteln. Dazu bietet die anstehende

Neukonstituierung des Diözesanrats im November die ideale Gelegenheit.

Bei der Sichtung dessen, was in einer solchen Information alles enthalten sein müsste, hat sich eine stattliche Liste von Texten, Regelwerken und Grafiken gefunden. In der Zuversicht jedoch, mit dieser Sonder-Ausgabe von „Diözesanrat informiert“ weniger ein Lesebuch denn ein Nachschlagewerk liefern zu wollen, wurde riskiert, eine etwas umfangreichere Broschüre zu erstellen. Dieses Risiko vermindert sich zudem in dem Wissen, dass die hier zusammen gestellten Informationen über den Tag hinaus Geltung haben werden. Eine Aktualisierung zu gegebenem Zeitpunkt ist allerdings bereits jetzt mit einkalkuliert.

Ich wünsche mir, dass Sie mit dem Heft eine brauchbare Arbeitsgrundlage an die Hand bekommen. Für Rückmeldungen und konstruktive Kritik bin ich Ihnen dankbar.

Bamberg, im Oktober 2006

Josef Wachtler
Geschäftsführer

Positionierung des Diözesanrates

NETZWERK FÜR MITGESTALTUNG UND SOLIDARITÄT

Der Diözesanrat der Katholiken ist ein Netzwerk von Christinnen und Christen im Erzbistum Bamberg. Er hat als das vom Erzbischof anerkannte Organ des Laienapostolats im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils den Auftrag, die Teilhabe und Teilnahme aller an der Sendung der Kirche zu koordinieren und zu fördern.

Im Dialog innerhalb der Kirche und mit der Gesellschaft suchen die in ihm zusammengeschlossenen Laien Wege, wie sie den Auftrag des Evangeliums zur Mitgestaltung und Solidarität leben können.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsräte, den katholischen Verbänden und Organisationen sowie weitere für die konkrete Arbeit hinzu gewählte Frauen und Männer beraten und beschließen im Diözesanrat unabhängig und eigenverantwortlich. Mit seinen demokratischen Strukturen bietet er vielfältige Mitwirkungsmöglichkeiten.

Zum Auftrag der Mitgestaltung gehört es, die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Le-

ben zu beobachten, den Erzbischof und die Bistumsverwaltung zu beraten und orientiert an den grundlegenden Werten des Evangeliums Stellung zu beziehen. Der Diözesanrat versteht seine Arbeit als Teil des Prozesses „Den Aufbruch wagen – heute“, der die Erneuerung der Pastoral im Erzbistum Bamberg zum Ziel hat.

Dieser Prozess steht für die Verwirklichung der Kirche als Communio, die gekennzeichnet ist von den Prinzipien des Teilens und der Gemeinschaft.

DAS APOSTOLAT DER LAIEN

Von der Entstehung des Diözesanrates

Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Bamberg stellt innerhalb der katholischen Kirche in der Erzdiözese Bamberg das höchste Gremium der Laienverantwortung dar. Auf der Grundlage der von Erzbischof Prof. Dr. Ludwig Schick am 29.12.2004 erlassenen Satzung vertritt er „die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit“, wobei er „insbesondere ... den Erzbischof beraten und unterstützen“ soll. Er hat somit die Aufgabe, „in allen pastoralen und gesellschaftlichen Fragen beratend oder beschließend mitzuwirken“.

Bis es allerdings soweit war, dass es überhaupt einen Diözesanrat in einem deutschen Bistum gab, ist es eine lange Geschichte. Herzuleiten ließe sich dieses Gremium der Laien sicherlich bereits aus dem Neuen Testament, wie man auf den nächsten Seiten nachlesen kann. Doch innerhalb der Kirchengeschichte sind die biblischen und frühchristlichen Laienstrukturen der Kirche oft auf der Strecke geblieben. Erst mit der Vorform des Zentralkomitees der deutschen Katholiken in der Mitte des 19. Jahrhunderts entdeckten die Laien mehr und mehr, dass auch sie innerhalb der Kirche eine wichtige Größe sind.

Seit 1837 bildeten sich katholische Vereinigungen, die sich oft genug gegen staatliche Behördenwillkür durchsetzen mussten. Mit der Gründung des „Piusvereins für kirchliche Freiheit“ erlebte die Laienbewegung 1848 ihren ersten Höhepunkt und ihren ersten Katholikentag. Jährlich fand dieses Glaubenstreffen statt und man über-



legte dafür ein geschäftsführendes Zentralkomitee einzurichten. Erstmals wurde dieses Gremium 1868 gewählt. Doch die selbst gesteckten Ziele und zunehmenden Aufgaben machten schon bald eine Erweiterung notwendig. Rund 270 Mitglieder aus vielen Diözesen arbeiteten bereits 1871 im Zentralkomitee mit.

Während des Kulturkampfes unter Bismarck oder in der Zeit des Nationalsozialismus waren die katholischen Laien den Herrschenden ein Dorn im Auge. Ihre Vereinigungen und Verbände wurden verboten. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg fand die Geschichte der katholischen Laienbewegung eine Fortsetzung. 1948 gab es wieder einen Katholikentag, genau 100 Jahre nach dem ersten.

Doch das einschneidendste Ereignis für die kirchlichen Laien war das Zweite Vatikanische Konzil, das Papst Johannes XXIII. einberief und Papst Paul VI. zu Ende führte. Sowohl in der Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“ - „Christus das Licht der Völker“, als auch in der Laienkonstitution „Apostolicam actuositatem“ - „Das apostolische Wirken des Gottesvolkes“ wurde die Rolle der Laien in der katholischen Kirche festgeschrieben. Von der „Teilnahme jedes Christen am Priestertum Christi“ schreiben die Konzilsväter, allerdings immer in Differenzierung zum Priesteramt in der Kirche. In „Lumen Gentium“ heißt es: „Der Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt. ... Die Laien sind besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann.“

In der Nachfolge des Konzils und in Vorbereitung auf eine gemeinsame Synode aller deutschen Bistümer fanden in den deutschen Bistümern Synoden statt, so auch die Hildesheimer Diözesansynode von 1968 bis 1969. Auch hier setzte man sich intensiv mit dem Laienapostolat auseinander. Und schließlich kam 1972 und 1973 die Stunde der Laien bei der 2. und 3. Sitzungsperiode der „Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland“ in Würzburg. Auf allen Ebenen von der Pfarrgemeinde bis hinauf auf Bistumsebene wurden für alle Bistümer verbindlich neue Laienstrukturen geschaffen, vom Pfarrgemeinderat bis zum Diözesanrat. In einigen Diözesen hatten sich bereits in Folge der Diözesansynoden diese Gremien bzw. Vorläufergremien gebildet.

Zum Diözesanrat, damals noch Katholikenrat der Diözese genannt, heißt es in der Einleitung zum Synoden-Dokument „Verantwortung des ganzen Got-

tesvolkes für die Sendung der Kirche“: „Der Katholikenrat ist eine kirchliche Struktur in der Gesellschaft. Sein Aufgabenbereich umfasst das Laienapostolat im weitesten Sinne. Er ergänzt, sammelt und setzt in gewissem Sinne das apostolische Wirken der Verbände und freien Initiativen verstärkend fort.“

Durch die Einrichtung dieses Gremiums wird auch der erforderliche Unterbau für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken geschaffen, in das die Katholikenräte Delegierte entsenden.

Im Beschluss der Synode wird der Katholikenrat dann noch näher beschrieben. Eingerichtet wird dieses Gremium „zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats“. Nach wie vor hat heute noch die Zusammensetzung Gültigkeit, die die so genannte Würzburger Synode beschlossen hat: „Der Katholikenrat der Diözese ist der Zusammenschluss von Vertretern des Laienapostolats aus Katholikenräten bzw. sonstigen Gremien der mittleren Ebene und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft. Der Bischof entsendet einen Beauftragten in den Katholikenrat der Diözese und seine Gremien“.

KRUZIFIX

*Während wir um Worte ringen,
Position beziehen,
streiten
reden
planen
schaust Du uns zu
von Deinem Kreuz
an der Wand.*

Steh uns bei!

aus: DEN AUFBRUCH WAGEN - Gedanken aus dem Pfarrgemeinderat, v. Hubert Röser

Nach der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer gewann die Laienarbeit in der Kirche immer mehr an Bedeutung. Auch bei der Hildesheimer Synode 1989 bis 1990 war das Thema Laien ein wichtiger Punkt. Den wechselnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wurde Rechnung getragen, und auch als Beratergremium des Bischofs bekam der „Diözesanrat“, wie er inzwischen hieß, mehr Gewicht.

Vor allem in zwei Richtungen wirkt der Diözesanrat heute. Im Sinne gesellschaftspolitischen Engagements fördert er die Meinungs- und Willensbildung der katholischen Christen und Christinnen in den Pfarrgemeinden und den Verbänden, um somit ihre Anliegen in die Öffentlichkeit zu bringen. Zugleich - auf der anderen Seite - versucht er die Anschauungen und die Sicht der Laien in das pastorale Wirken des Bistums hineinzubringen. Deshalb arbeiten auch Vertreterinnen und Vertreter des Diözesanrates in zahlreichen Gremien des

Bistums mit, zum Beispiel im Kirchensteuerrat oder in den weltkirchlichen Kommissionen.



GEMEINDE IM NEUEN TESTAMENT

Und ein entfernter Vorläufer des Diözesanrates

Wenn man von der Bibel her einen Blick auf den Diözesanrat werfen soll, dann wird einem zuerst einmal die große zeitliche Distanz bewusst: fast zweitausend Jahre liegen zwischen der Jüngergemeinschaft um Jesus von Nazaret und unserer heutigen Kirche. Die Kirche hat in dieser langen Zeit ihrer Geschichte sich von Jerusalem über die ganze Welt ausgebreitet. Dabei hat sie nicht nur immer neue kulturelle und soziale Erfahrungen gemacht und verarbeitet, sondern sich auch stets auf veränderte Kontexte eingestellt; hierzu gehört die Schaffung neuer Einrichtungen und Hilfsprojekte ebenso wie die Herausbildung neuer Strukturen innerhalb der Kirche selbst. Einem neuen – oder besser gesagt: wieder entdeckten alten Selbstverständnis von Kirche als Volk Gottes, der Aufwertung der Laien in der Kirche und überhaupt der Aufspaltung einer gewissen Verengung des Kircheseins entsprach im 20. Jahrhundert die Bildung verschiedener Laiengremien von Pfarrgemeinde- bis zum Diözesanrat.

Die Urgestalt des neutestamentlichen Gottesvolkes liegt historisch und theologisch in der Gemeinschaft Jesu mit seinen Jüngern. Sie ist die Keimzelle der Kirche schlechthin. Jesus verkündete das Evangelium vom Reich Gottes (Mk 1,14), und zwar in Wort und Tat, indem er lehrte und heilte (Mt 4,23-25) und dabei von Ort zu Ort zog (Kl 8,1f). Die Jünger waren von seiner Person und von seiner Lehre, also von seinem Charisma, so fasziniert, dass sie in ihm den erhofften Messias erblickten, sich ihm anschlossen und mit ihm durch Galiläa umherzogen. Eine irgendwie geartete Verfassung oder Ordnung hatte diese Gemeinschaft nicht und brauchte sie auch nicht. Neutestamentler, die diese Urgestalt von Kirche auch mit soziologischen bzw. sozialgeschichtlichen Kategorien untersuchen, sprechen von Jesus und seinem engsten Jüngerkreis als von „Wandercharismatikern“ (G. Theißen). Um diesen Kern herum existierte ein weiterer Kreis, der sich für Jesu Botschaft vom

Reich Gottes öffnete und die Jünger auch materiell unterstützte, ansonsten aber in den hergebrachten Lebensverhältnissen verblieb.

Nach Jesu Tod und seiner Auferweckung entwickelten sich dann verschiedene Formen von „Urgemeinden“. Eine erste Form knüpfte relativ direkt an die Jüngergemeinschaft Jesu an und war einige Jahrzehnte im Raum Galiläa und Syrien anzutreffen. Sie ist erst in den letzten Jahren stärker ins Bewusstsein getreten, nachdem die so genannte Spruchquelle genauer bestimmt und untersucht wurde. Diese Spruch- oder Logienquelle (*auch einfach: Q*) ist eine Sammlung von Jesusworten, die auch von den Evangelisten Matthäus und Lukas verarbeitet wurde. Auf sie geht z.B. die „Aussendungsrede“ Jesu bei Lukas zurück (*Lk 10,1-16*), die genau eine solche Form umherziehender Prediger beschreibt, die nur das Allernötigste mit auf ihren Weg nehmen.

Freilich waren diese Wandercharismatiker nicht das einzige Modell christlicher Gemeinschaft im 1. Jahrhundert, und sie konnten es auch nicht bleiben. Die meisten kirchlichen Strukturen neutestamentlicher Zeit sind feste örtliche Gebilde, die sich durch verschiedene Leitungsstrukturen und unterschiedliche theologische Selbstverständnisse voneinander abheben.

Ein erster Typos dieses Modells ortsbezogener Kirche ist die Jerusalemer Urgemeinde. Sie verstand sich als endzeitliche Sammlung des Gottesvolkes Israel, betrachtete die heilige Stadt Jerusalem als Zentrum der Christusbewegung – auch über die eigenen Grenzen hinaus – und besaß feste Leitungsstrukturen, die sich vor allem auf die persönliche Nähe ihrer tragenden Gestalten zu Jesus Christus gründete: zunächst Simon Petrus, dann eine Dreiergruppe aus Petrus, dem Herrenbruder Jakobus sowie Johannes (*vgl. Gal 2,9*) und später allein der Herrenbruder. Neben diesen besonderen Autoritäten gab es einen Kreis von „Ältesten“, also ein Gremium, das man aus den benachbarten jüdischen Synagogengemeinden bereits kannte.

Ähnlich, doch auch wieder ganz anders verlief die Entwicklung im Missionsgebiet des heiligen Paulus. Der vom eifrigen Juden und Christenverfolger Saulus durch die Erscheinung des Herrn bei Damaskus gewandelte und zum Apostel berufene Paulus erwirkte auf dem Apostelkonvent in Jerusalem im Jahre 48 oder 49 von Petrus, Jakobus und den anderen dortigen „Säulen“ die Erlaubnis zur gesetzesfreien Heidenmission. Paulus brachte nun den christlichen Glauben in die von hellenistisch-römischer Kultur geprägten Regionen Kleinasien und Griechenland, wo es nur wenige jüdische Gruppen gab, an die er anknüpfen konnte. Ge-

nau deshalb war ja die „gesetzesfreie“ Verkündigung wichtig, also die Möglichkeit, direkt zum christlichen Glauben zu kommen, ohne den Umweg, vorher zum Judentum überzutreten, gehen zu müssen. Dies betrifft zeitlich die 50er Jahre des 1. Jahrhunderts, in denen auch fast alle Paulus-Briefe entstanden. Das Bild, das der Apostel von der Kirche besaß, legt er am ausführlichsten in 1 Kor 12,12-31 dar: die Kirche als ein Leib aus vielen Gliedern. In einer solchen Gemeinde gibt es verschiedene Aufgaben und Dienste, wenn auch die Strukturen noch nicht allzu fest scheinen. Dieses Kirchenmodell ist ebenfalls ortsgebunden; ja das Wort „ekklesia“ („Kirche“) meint bei Paulus stets die Ortsgemeinde, insbesondere in der Gestalt der gottesdienstlichen Versammlung, die von einem „episkopos“ („Bischof“) geleitet wird.

In den Pastoralbriefen (*1 Tim, 2 Tim, Tit, entstanden zwischen 90 und 100 n. Chr.*) wird schließlich ein dreistufiges kirchliches Amt vorgestellt: Bischof („Episkop“), Älteste (Presbyter) und Diakone (*vgl. bes. 1 Tim 3,1-13, 15 f. 17-19; Tit 1,5-9*). Die höchsten Aufgaben kommen dem Bischof zu, der einerseits die Gemeinde im Innern leitet (*1 Tim 3,5; Tit 1,7*), wie er sie auch nach außen hin vertritt (*1 Tim 3,7*). Er hat die höchsten Anforderungen hinsichtlich seiner Person und seiner Fähigkeiten zu erfüllen (*1 Tim 3,2-7; Tit 1,7-9*). Der Ältestenrat (*Tit 1,5 f.*) stammt letztlich noch aus alttestamentlicher Zeit als Gremium der bewährten Familienoberhäupter. Sie bilden eine Art Gemeindevorstand, ohne selbst die Gemeindeleitung innezuhaben. Wahrscheinlich haben sie nicht nur den Gemeindeleiter („Bischof“) bei seiner Arbeit unterstützt und beraten (*und waren vermutlich bei der Auswahl des „Bischofs“ beteiligt*), sondern haben auch selbst wichtige Initiativen ergriffen und das Leben der Ortskirche entscheidend mitgeprägt, ohne dass wir dem Neuen Testament darüber Konkretes entnehmen könnten. Somit kann der Ältestenrat der Pastoralbriefe als ein - wenigstens entfernter - Vorläufer des heutigen Diözesanrates verstanden werden.

Jürgen Tinat
entnommen aus „engagiert“, Bistum Hildesheim

Fragen zum Text

- Welche Gremien oder Initiativen von „Laien“ in der Kirche kenne ich? Welche scheinen mir unverzichtbar?
- Wie sollte das Zusammenwirken von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen in der Kirche idealerweise beschaffen sein?
- Welche ist meine persönlich wichtigste Erfahrung mit „Kirche“?
- Fiele es mir schwer oder leicht, wenn ich „Kirche“ in einem Satz beschreiben sollte? Warum ist das so?

- Was macht unsere Diözese – bei allen Schwierigkeiten, die es hier und dort konkret geben mag – eigentlich sympathisch?
- Welche kirchliche Aufgabe oder welches Ehrenamt könnte ich mir für mich selbst am ehesten vorstellen?
- Wenn ich Mitglied im Diözesanrat wäre, würde ich ...?

SPUREN

Spuren,
Wege,
Lebenswege,
vereinzelt,
verloren,
treffen
einen weiteren,
den gemeinsamen Weg,
den hoffnungsvollen Weg –
Weg vom Auseinander,
Weg vom Nebeneinander
hin zum Miteinander.

Cornelia Rosen

WO KATHOLISCHE LAIEN „SALZ DER ERDE“ SIND

Zum Woher und Warum der Laienräte

Der nachfolgende Text entstand auf Bitte des Präsidiums des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) an verschiedene „katholische Persönlichkeiten [...], gemeinsam die Frage zu beantworten, welche Bedeutung Konzil und Synode auch heute noch für die Kirche in Deutschland haben.“ Denn „vierzig Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil (1962-1965) und dreißig Jahre nach den Synoden in Würzburg (1971-1975) und Dresden (1973-1975), welche die Konzilsbeschlüsse in Deutschland umsetzten und konkretisierten, sind diese kirchlichen Versammlungen für viele deutsche Katholiken weiterhin eine ermutigende Erfahrung und eine bedeutsame Quelle geistiger und geistlicher Impulse“*.

Die zehn Thesen sind auch deshalb bemerkenswert, weil sie in knapper Form und klarer Sprache das Profil des Laien beschreiben (These 1–3), die kirchenrechtliche Grundlage der Bildung von Laienräten darstellen (These 4), die Unterschiedlichkeit von Diözesanrat der Laien und Pastoralrat aufzeigt (These 5) und schließlich das Besondere des Pfarrgemeinderates umreißen (These 6). In den beiden folgenden Abschnitten (These 7–8) wird die kirchenrechtliche Verbindlichkeit und fortgesetzte Geltung der Synodenbeschlüsse betont; - diese beiden Abschnitte haben wir um der Kürze willen weg gelassen.

Die letzten beiden Abschnitte unterstreichen unmissverständlich den Wert und die Wichtigkeit des organisierten Laienengagements: Es ist „un-

entbehrlich für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft“ **; wer den missionarischen Auftrag der Kirche in der Welt ernst nimmt, „fördert das Engagement der Katholiken in den Katholikenräten“ **.

* Zitiert nach der Einleitung zum „Memorandum“ in der vom ZdK veröffentlichten Fassung

** Die beiden Formulierungen stammen aus den genannten Thesen; siehe unten.

Memorandum zur theologischen und rechtlichen Grundlegung der Laienräte in den deutschen Diözesen, 40 Jahre nach dem II. Vatikanischen Konzil und 30 Jahre nach den Synoden in Würzburg und Dresden

Mit diesem Memorandum wollen wir an die folgenden zehn Erkenntnisse erinnern, die in Vergessenheit zu geraten drohen und die mancherorts dem Versuch ausgesetzt zu sein scheinen, sie vergessen zu machen.

1. Das gemeinsame Priestertum aller Getauften begründet eine wahre Gleichheit aller Glaubenden.

40 Jahre nach dem Ende des II. Vatikanischen Konzils (1962-1965) ist es an der Zeit, das Wort vom „gemeinsamen Priestertum“ aller Gläubigen zu bekräftigen. Unter Rückgriff auf die Schrift und die patristische Tradition handelt das Konzil darüber an zentraler Stelle in der Kirchenkonstitution (Lumen gentium, LG) und in zahlreichen anderen Dokumenten, etwa im Laien-, Missions- und Priesterdekret. Die Laien haben als Gläubige Teil an der ganzen Sendung der Kirche. Zugleich wird der sakramentale Dienst der ordinierten Amtsträger nicht nivelliert, sondern als öffentlicher und bevollmächtigter Dienst im Volk Gottes und für dieses charakterisiert.

Sicher war auch vor dem Konzil die Mitwirkung von Laien in der Kirche und ihrem Apostolat erwünscht, insbesondere im Rahmen der katholischen Aktion. Diese wurde verstanden als „ein Werkzeug in der Hand der Hierarchie ... sie ist darum ihrer Natur gemäß der Leitung der kirchlichen Obrigkeit unterstellt“ (Papst Pius XII, 14.10.1951). Aufbrüche aus den Reihen der Gläubigen, wie sie in den katholischen Verbänden im 19. Jahrhundert auf der Grundlage des bürgerlichen Vereinsrechts geschahen, wurden nicht selten beargwöhnt. Der Laie war zwar geschätzt, aber nach einem häufig zitierten Wort nur als „verlängerter Arm der Bischöfe“. Er sollte seine kirchliche Vollmacht aus der Delegation durch die Hierarchie haben.

Das II. Vatikanum hat mit dieser Konzeption gebrochen. Es bestimmte die Kirche nicht mehr einfach von der Hierarchie her. Noch vor jeder Differenzierung in einzelne Aufgaben, Charismen und Ämter ist die Kirche Mysterium

und Volk Gottes. In ihm sind alle Schwestern und Brüder und insofern einander gleich. Damit hat das Konzil der Sendung der Laien in Kirche und Welt wiederum die ursprüngliche Stellung gegeben. „Das Apostolat der Laien aber ist Teilhabe an (...) der heilmachenden Sendung der Kirche; zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestimmt“ (LG 33). Die Laien sind also nicht durch die Hierarchie, sondern „vom Herrn selbst zum Apostolat bestimmt“, sie haben „die Pflicht und das Recht zum Apostolat (...) aufgrund ihrer Einheit mit Christus, dem Haupt, selbst“ (Apostolicam actuositatem, AA 3). Sie haben teil am Apostolat der Kirche. Das Amt wird im Konzil als „Ministerium“, als Dienst am und im Volk Gottes verstanden. Amt ist ein Relationsbegriff. Es bestimmt sich von den Aufgaben, die es im Volk Gottes und für dieses zu erfüllen hat. Zugleich bezeichnet Amt auch die öffentliche Autorität. Diese Autorität kommt dem Amt aus der Vollmacht Jesu Christi zu. „Christus, der Herr hat, um das Volk Gottes zu weiden und ständig zu mehren, in seiner Kirche verschiedene Dienste eingesetzt, die sich auf das Wohl des ganzen Leibes richten. Denn die Diener, die über heilige Vollmacht verfügen, dienen ihren Brüdern, damit alle, die zum Volk Gottes gehören und sich daher der wahren christlichen Würde erfreuen, zum Heil gelangen, indem sie frei und geordnet auf dasselbe Ziel hin zusammen wirken“ (LG 18). Dies umschließt wesentlich die wechselseitige Anerkennung der Rechte, Kompetenzen und Freiheiten von Bischöfen, Priestern und Laien. Das gesamte Zusammenwirken muss daher - nach dem Konzil - von der „communio“ geprägt sein, die sich im vertrauensvollen Dialog und im wechselseitigen Hören aufeinander erweist (vgl. LG 37).

2. Die Laien haben einen eigenständigen, unverzichtbaren Auftrag.

In der Kirchenkonstitution wird der besondere Dienst, die spezielle Verantwortung der Laien hervorgehoben: sie sind berufen, „die Kirche an den Stellen und unter den Umständen gegenwärtig und wirksam zu machen, wo sie selbst nur durch sie (Hervorhebung durch die Autoren) Salz der Erde werden kann“ (LG 33). Weil die Laien dazu durch Christus selbst kraft Taufe und Firmung berufen sind, bedürfen Sie nicht zusätzlich eines besonderen Auftrags durch das geistliche Amt. Die Laien können sich in Wahrnehmung ihrer Sendung eigenständig organisieren und zusammenschließen: „Unter Wahrung der gebührenden Beziehung zur kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen und zu leiten sowie gegründeten beizutreten. Zu vermeiden ist

jedoch eine Verzettlung der Kräfte“ (AA 19).

3. Es gibt zwei unterschiedliche, gleichermaßen legitime und anerkannte Formen des Handelns der Christen in der Welt.

In der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes“ (GS) wird unterschieden zwischen dem, „was Christgläubige - sei es einzeln oder verbündet - im eigenen Namen als Bürger, vom christlichen Gewissen geführt, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun“ (GS 76). Es gibt also ausdrücklich und legitim eine große Variationsbreite in der Art der Zusammenschlüsse. Die Begründung für diese unterschiedlichen Formen liegt darin, dass den Gläubigen, speziell den Laien, die Präsenz des Evangeliums und die Bezeugung seines Geistes in den konkreten Formen weltlichen Lebens in einer besonderen Weise anvertraut ist. Ihr Handeln kann entweder unter Leitung und Verantwortung der kirchlichen Amtsträger geschehen, dann ist es kirchenamtliches Handeln, es kann aber auch ein vom christlichen Gewissen geleitetes Handeln im eigenen Namen sein, das zwar ein kirchliches Handeln ist, ohne jedoch das kirchliche Amt und damit die Kirche als solche in Anspruch zu nehmen.

4. Das Konzil hat den Laien und ihren eigenständigen Vereinigungen empfohlen, Räte in den Diözesen zu bilden.

Diese Räte sollen, so das Dekret über das Apostolat der Laien, „das apostolische Wirken der Kirche sowohl auf dem Feld der Evangelisierung und Heiligung als auch auf karitativen, sozialen und auf anderen Feldern unterstützen (...). Diese Räte werden der gegenseitigen Koordinierung der vielfältigen Vereinigungen und Unternehmungen der Laien dienen können, unbeschadet des eigentümlichen Charakters und der Autonomie einer jeden“ (AA 26). Hier ist eine Form gefunden, die die vielfältigen freien Initiativen der Gläubigen bündelt und die notwendige Komplementarität sicherstellt.

Die Räte nach Art. 26 AA haben ihre Rechtsgrundlage in der Vereinigungsfreiheit der Gläubigen, die von der Mitwirkung des kirchlichen Amtes unabhängig ist und in den cann. 215 und 216 CIC/1983 als Recht aller Christgläubigen formuliert und kodifiziert wurde. Dass die Satzungen dieser Räte, die aus der Autorität der Gläubigen heraus geschaffen werden, oft die Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof vorsehen, ist keine Notwendigkeit aus der Sache heraus, sondern dient der Sicherstellung, dass diese Räte als „vom Diözesanbischof anerkannte Organe im Sinne des Konzilsdekrets über die Laien“ wirksam werden können. Die Gremien besitzen die Sat-

zungshoheit, so dass der Diözesanbischof nur auf dem Weg der Anerkennung auf die Gestaltung der Satzungen Einfluss nehmen kann.

5. Außer den oben genannten Katholikenräten kann es in „einer jeden Diözese einen besonderen Pastoralrat“ geben (Christus Dominus, CD 27).

Dieser Diözesanpastoralrat hat eine eigene Zielsetzung. Seine Aufgabe ist es, „das, was die pastoralen Tätigkeiten angeht, zu untersuchen, zu erwägen und daraus praktische Schlüsse zu ziehen“ (CD 27). Der Diözesanpastoralrat wird vom Bischof errichtet, der ihm selbst vorsteht. Besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien sollen Mitglieder sein. Der Rat soll das ganze Gottesvolk widerspiegeln (can. 51 I f). Das Dokument „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ der Würzburger Synode beschreibt den Diözesanpastoralrat „als verfassungsrechtliches Organ der Kirche“, d.h. er nimmt an der Ausübung der kirchlichen Gewalt durch den Bischof teil. Dem steht nicht entgegen, dass er nur ein beratendes Gremium ist.

6. Auf der Gemeindeebene werden die Funktionen von Katholikenrat und Pastoralrat im Pfarrgemeinderat zusammgeführt.

Die Pfarrgemeinderäte sollen auf der einen Seite den Pfarrer beraten, auf der anderen Seite die Laieninitiativen auf der Gemeindeebene repräsentieren und hier nach dem Vereinigungsrecht ihre Beschlüsse fassen. Der Grund für diese Zusammenführung ist einfach: Die Doppelung der Gremien würde auf der Gemeindeebene zu einer übergebührlichen Belastung führen.

7. Die Beschlüsse der „Gemeinsamen Synode der Bistümer in Deutschland“ (1971-1975) sind für alle Diözesen maßgeblich. [...]

8. Die Beschlüsse der „Gemeinsamen Synode“ sind mit dem Codex Iuris Canonici von 1983 vereinbar. [...]

9. Arbeit und Zeugnis der Christen in den diözesanen Räten sind für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft unentbehrlich.

In jüngster Zeit ist immer wieder zu hören, die Kirche solle sich doch angesichts der augenblicklichen schwierigen Lage auf das „eigentlich“ kirchliche Leben, auf Gottesdienst, Verkündigung, Sakramente, auf die Verteidigung und Sicherung des zentralen Anliegens konzentrieren und nicht die Kraft in zeitraubenden Gremiendiskussionen einsetzen. In unserer profanen Welt kann die Kirche aber nur bestehen und ihren Auftrag erfüllen, wenn es gelingt, die unterschiedlichen Ämter und Dienste, die Talente, Kompetenzen und Erfahrungen in ihrer Vielfalt zu entfalten und zugleich zusammenzu-

führen. Das ist der theologisch-ökologische und gesellschaftliche Kontext, in welchem auch die in der Kirche in Deutschland nach dem Konzil entwickelten Räte zu begreifen sind. Sie sind nicht Instrumente aufbegehrender kirchlicher Unruhestifter, sondern, zumal vor dem Hintergrund der Tradition des Laienkatholizismus, Chance unserer Kirche aus Priestern und Laien, nach innen wie nach außen missionarischer zu werden unter den Bedingungen einer profan gewordenen Welt. In ihr ist die Kirche unabdingbar auf die Erfahrungen und den Sachverstand der Laien aus den verschiedensten Bereichen der Gesellschaft angewiesen.

Den Räten kommt eine Schlüsselfunktion zu, wenn es darum geht, zu einer missionarischen Kirche beizutragen. Im Text der Deutschen Bischöfe „Zeit zur Aussaat - missionarisch Kirche sein“ heißt es treffend, „dass die katholische Kirche sich noch stärker als bisher 'personalisieren' muss, aber nicht nur in ihren Amtsträgern und 'Spitzenvertretern', sondern in der Breite ihrer Beteiligungsmöglichkeiten mit der heutigen Gesellschaft. Der Gedanke des Apostolats der Laien, wie er vom Konzil entworfen wurde, dass jeder Christ am eigenen Ort in der Gesellschaft, in Beruf und Familie erkennbar Zeugin und Zeuge des Glaubens sein kann und sein soll, gewinnt hier brennende Aktualität. Denn die Kirche lebt in ihren Zeugen“

Die Räte haben also - gerade auf diözesaner und nationaler Ebene - eine zentrale Funktion als Foren des innerkirchlichen Dialogs zwischen Amt und Laien wie als Orte der kooperativen Wahrnehmung der politischen Diakonie an der Gesellschaft. Amt und „Weltchristen“, amtliche Strukturen und freie Initiativen und Verbände verbinden sich in den Räten und ermöglichen den innerkirchlichen Austausch wie das Wirken in die Gesellschaft hinein. In dieser diakonischen Praxis wird das christliche Zeugnis öffentlichkeitswirksam.

10. Wer die Präsenz der Kirche in der Welt stärken will, fördert das Engagement der Katholiken in den Katholikenräten; er bringt ihnen Wertschätzung und Respekt entgegen.

Die Stellung der Laien ist in der katholischen Kirche nicht ernsthaft in Gefahr. Eine ganze Generation von Priestern, Bischöfen und Laien hat die Epoche von Konzil und Synode und damit das Gesicht der katholischen Kirche in Deutschland mit geprägt. Wir sind eine Kirche des Miteinander, die gemeinsam „Unsere Hoffnung“ bekennt. In der seit der Würzburger Synode halbjährlich tagenden Gemeinsamen Konferenz besprechen und beraten in paritätischer Besetzung Bischöfe und Laienvertreter aus dem ZdK vertrauensvoll und konstruktiv die gesamte Bandbreite der

Anliegen der katholischen Kirche in Deutschland. Insgesamt haben in den vielen Jahrzehnten seit der Einrichtung der Räte Bischöfe und Laienvertreter ganz überwiegend gute Erfahrungen der Zusammenarbeit machen können. Dies gilt auch dann, wenn es, ganz aktuell, aktive Gegenkräfte gibt, wenn, wie im Fall einer deutschen Diözese, die Rechte des Diözesanrats durch den Bischof nicht respektiert und die Arbeitsmöglichkeiten des Diözesanrats systematisch beschnitten werden. Diese Haltung verleugnet die klaren Aussagen des Konzils und der Synode und schadet dem Ansehen des bischöflichen Amtes. Sie bewirkt darüber hinaus, dass fähige und kompetente Menschen, deren aktives Mittun die Kirche dringend braucht, ihr den Rücken kehren.

Doch insgesamt gilt: 40 Jahre nach dem Konzil und 30 Jahre nach den Synoden in Würzburg und Dresden sind diese Ereignisse lebendig und inspirieren die Katholiken bis heute. Nur mit den Kräften der Laien in ihrer Vielfalt und in ihrer Eigenständigkeit hat eine Neuevangelisierung durch eine missionarische Kirche, wie sie Johannes Paul II. und die deutschen Bischöfe fordern, eine Chance.

Die Autoren: Prof. Dr. Peter Hünermann, Tübingen; Prof. Dr. Klaus Lüdicke, Münster; Prof. Dr. Hans Maier, München; Helmut Mangold, Vorsitzender des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, München;

Prof. Dr. Peter Neuner, München; Prof. Dr. Bernhard Sutor, Eichstätt; Barbara Wieland, Mitglied des Präsidiums der Diözesanversammlung im Bistum Limburg, Frankfurt.

Das „Dekret über das Apostolat der Laien“ kann bei Interesse in der Geschäftsstelle des Diözesanrats angefordert werden.

KONSTITUIERUNG DES DIÖZESANRATS IM ERZBISTUM

Im Turnus von vier Jahren wird der Diözesanrat neu konstituiert. Entscheidend für den Termin der Neubildung des Laienrates auf Diözesanebene sind die Wahlen zu den Pfarrgemeinderäten, die in Abstimmung zwischen den (Erz-)Bistümern in Bayern alle vier Jahre auf Anordnung des Diözesanbischofs in der Kirche vor Ort durchgeführt werden. Im Nachgang zu den Pfarrgemeinderatswahlen und ihrer satzungsgemäßen Einrichtung (Konstituierung) schließen sich die Konstituierungen der 21 Dekanatsräte an.

Erst nach Einrichtung der Dekanatsräte aber kommt es auch zur Neubildung des Diözesanrats: Denn aus jedem Dekanatsrat werden je zwei Delegierte in den Diözesanrat entsandt. Dekanate mit mehr als 50.000 Katholiken entsenden eine/n weitere/n Vertreter/in, das Dekanat Nürnberg entsendet 5 Vertreter/innen.

Vertreter der katholischen Organisationen auf Bistumsebene; Organisationen bis 1.000 Mitglieder entsenden einen Vertreter, bis 5.000 Mitglieder zwei Vertreter, über 5.000 Mitglieder einen weiteren Vertreter

Weiter gehören dem Diözesanrat an der Geistliche Beauftragte des Erzbischofs, die/der Geschäftsführer(in), die Mitglieder des Hauptausschusses.

Auf regionaler wie diözesaner Ebene werden die Reihen der Räte durch sachkundige Frauen und Männer ergänzt, die durch die jeweilige Vollversammlung hinzu gewählt werden. Die Zahl der hinzu gewählten („kooptierten“) Mitglieder darf jedoch 1/5 der Mitglieder der Vollversammlung nicht überschreiten. In der Regel wird das Maximum aber kaum ausgeschöpft.

Eigenständige „Organe“ des Diözesanrats sind der/die Vorsitzende, der Vorstand, der Hauptausschuss und die Vollversammlung, oberstes Beschlussfassendes Organ des Diözesanrats. Diese wählt die / den Vorsitzenden und den Vorstand und beschließt über das Arbeitsprogramm die Inhalte, mit denen sich der Diözesanrat im Laufe seiner vierjährigen Arbeitsperiode befassen soll. An diese Vorgabe ist der Vorstand gebunden. Alle Regelungen sind in eigenen Satzungen niedergelegt, die im Anhang abgedruckt sind.



ZEHN WÜNSCHE AN DIE RÄTE

nicht nur an Mitglieder von Pfarrgemeinderäten aus dem Buch „Weichen stellen im PGR“ von Dr. Klaus Roos:

1. Nimm dein Mandat ernst und besteh darauf, dass du auch selbst ernst genommen wirst: als Mitglied des Volkes Gottes, das eine wichtige Aufgabe in der Pfarrgemeinde wahrnimmt.
2. Bringe dich in den Sitzungen ein mit deiner Meinung und deiner Sicht der Dinge und verstecke dich nicht hinter Schweigen oder höflichen Floskeln, auch wenn es manchmal ein wenig Mut verlangt und Herzklopfen verursacht, den Mund aufzumachen und Stellung zu beziehen.

3. Respektiere, dass andere anders denken, anders glauben und anders leben als du; freue dich über diese Vielfalt und fasse sie nicht als Bedrohung oder Abwertung deiner Position auf.
4. Sei bereit,

Verantwortung zu übernehmen im Pfarrgemeinderat und in der Pfarrgemeinde; drücke dich nicht davor, auch einmal konkret mit anzupacken, wenn du gebraucht wirst, scheue dich aber auch nicht, nein zu sagen, wenn du dich überfordert oder überlastet fühlst, bzw. im Augenblick Wichtigeres zu tun hast.

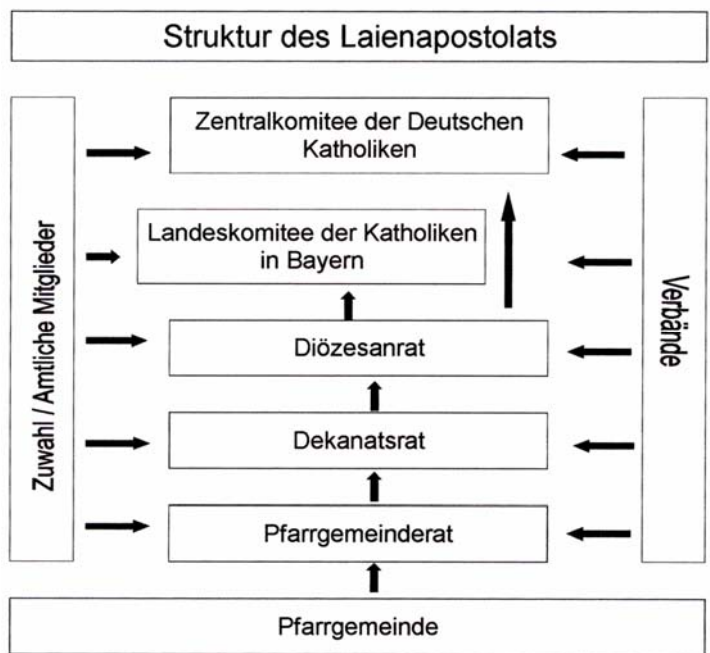
5. Trage zu einem guten „Klima“ und zu einem freundlichen, unverkrampften Umgangsstil bei durch deine Offenheit, deinen Humor, deine natürliche Herzlichkeit und deine Bereitschaft zur Versöhnung.

6. Sei kritisch und lass dich nicht mit Antworten abspeisen, die dich nicht überzeugen, aber nörgle nicht an allem herum und versteife dich nicht darauf, alles besser zu wissen; gebrauche nie die Killerargumente: „Das geht bei uns nicht“ oder „Das war schon immer so“.

7. Hab keine Angst vor Konflikten und kehre sie nicht unter den Teppich, aber trage bei zu einer Streitkultur, die Meinungsverschiedenheiten sachlich austrägt und darauf achtet, dass bei allem Streit um die Sache die persönliche Beziehung und das gegenseitige Wohlwollen nicht beschädigt werden.

8. Nutze deine beruflich oder privat erworbenen Kompetenzen, um die Effektivität und „Professionalität“ der Pfarrgemeinderats-Arbeit voranzubringen.

9. Ergreife Initiativen für die Ziele, die dir wichtig sind, denke mit, plane mit,



gestalte mit, aber verfall keinem Aktivismus, der unreflektiert und zielblind den Gemeindebetrieb ankurbelt.

10. Lass die spirituelle Quelle deines Tuns nicht austrocknen und trage dazu bei, dass der Pfarrgemeinderat seine geistliche Wurzel pflegt und sich von ihr immer wieder neu Kraft und Inspiration für die Arbeit holt.

Diözesanrat der Katholiken

im Erzbistum Bamberg

Ansprechpartner:

Josef Wachtler, 09 51 / 50 23 54

Kontaktanschrift:

Diözesanrat der Katholiken im

Erzbistum Bamberg,

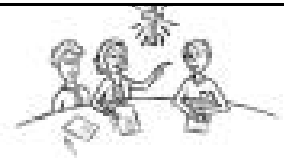
Domplatz 3, 96049 Bamberg

Tel.: s.o. - Fax: 09 51 / 50 23 69

E-Mail:

josef.wachtler@erzbistum-bamberg.de

Internet: www.dioezesanrat-bamberg.de



EIN GEISTLICHES WORT

Große Räume – Nähe zum Menschen. Ein Widerspruch?

Wie hat Mensch heute eigentlich Nähe zueinander? Per Telefon, Brief, E-Mail, ganz stark auch SMS und natürlich persönlich. Soweit ist das klar. Aber hat die Kirche auch Nähe zu den Menschen und will Mensch heute Nähe zur Kirche haben?

Die Zahlen sagen es uns deutlich. Das Bedürfnis nach Kirche hat stark abgenommen. Dafür gibt es sicherlich die unterschiedlichsten Gründe wie:

Die Kirche wird immer noch als moralisierend empfunden

Es wird kein Gewinn in ihr gesehen

Sie wird nicht mehr verstanden

Das Fehlen von Mitbestimmung und Gleichberechtigung wird moniert

Liturgie ist nicht mehr nachvollziehbar und verständlich

Kirche wird als Einengung der persönlichen Lebensgestaltung empfunden

...

Nur einige Gründe.

Für die, die uns verbleiben, wird es nun auch nicht leichter. Neue Strukturen, vieles Gewohnte bricht weg. Unsicherheiten entstehen. Traditionen vielleicht nicht mehr lebbar.

Flexibilität wird verlangt. Mehr Aufwand, um Kirche zu erreichen und zu erleben.

Unsere Reaktion, die der Gremien und Mitgestaltenden der Kirchengemeinden ist oftmals, neue Angebote zu machen. Events zu schaffen, Aktionen zu organisieren. Viele Planungssitzungen. Das bedeutet Arbeit, Hetze, Stress.

Und welche Wirkung nach außen haben wir dann? Wie stellen wir uns dar? Sind wir einladend, wirklich offen? Geben wir Gott eine Chance, ihn zu hören? Reden wir von unserem Glauben oder sind wir überkritisch und innerlich zerrissen?

Und als Gremienmitglied sei noch mal die Frage erlaubt, reden wir noch verständlich?

Vieles haben wir noch nicht verarbeitet. Und dann noch größer werdende Räume. Wie ist dann noch Nähe möglich?

Im Sommer letzten Jahres wurden noch größere Räume überwunden. Die Jugend war eingeladen. Der Weltjugendtag. Wer sich mitreißen ließ, überwand hunderte oder tausende von Kilometern. Nahm Unannehmlichkeiten in Kauf, Einschränkungen, Massen, Enge und Erschöpfung. Die Begeisterung, auch im Glauben, wurde deutlich spürbar.

Die Erkenntnis, wir sind nicht allein, der gemeinsame Glaube verbindet uns, trägt uns. Wir können uns austauschen über unseren Glauben mit Gleichgesinnten.

Liturgie als Vertrautes

Liturgie als Sicherheit

Liturgie als Weltsprache

Die Begeisterung der Jugend ist Anstoß beim Weltjugendtag für uns. „Wovon unser Herz voll ist, davon redet der Mund.“ Neue Sichtweisen eröffnen sich für uns. Auch für ältere Menschen. Entfernungen sind überwindbar. Die Beweglichkeit der Jugend gibt Anlass zum Nachdenken.

Zugesagt ist uns die Nähe zu Gott auch in größeren Räumen allemal, die Entfernung spielt keine Rolle. Unser Glaube kann Grenzen sprengen, kann anstecken, kann Angst wegwischen (Angst vor struktureller Veränderung). Unser Glaube kann Trauer lindern (Trauer um das Gewohnte und Bekannte).

Die Begeisterung kann neuen Chancen Platz machen und Befreiung schenken. In all unseren Vorbereitungen zum Bamberger Pastoralplan und im Strukturprozess durften und dürfen wir die Rechnung auch mit Gott machen. Er ist ja auch noch da.

Versuchen wir durch unsere Begeisterung anzustecken. Denn im Jakobusbrief heißt es: „Sucht die Nähe Gottes, dann wird er sich euch nähern.“ (Jak 4,8)

Sind die Räume noch so groß, er kommt uns entgegen.

SATZUNG FÜR DIE RÄTE DER LAIEN IM ERZBISTUM BAMBERG

Diözesanrat

Das Zweite Vatikanische Konzil versteht die Kirche als Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit. Alle Glieder des Gottesvolkes haben durch Taufe und Firmung eine gemeinsame Berufung. Alle haben in gemeinsamer Verantwortung Teil am Heilsauftrag der Kirche und erfüllen ihren Dienst am anderen Menschen. Die fundamentale Gleichheit und Einheit aller ist im Sakrament der Taufe grundgelegt. Auf diesem Hintergrund erst sind die Vielfalt und die Verschiedenheit der einzelnen Glieder der Kirche zu sehen.

A. Allgemeine Satzung

In der Erzdiözese Bamberg sind auf allen kirchlichen Ebenen Räte der Mitverantwortung zu bilden. Diese geben den Laien das Recht und die Aufgabe, in verantwortlicher Zusammenarbeit mit den Amtsträgern der Kirche im Sinne der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts das Leben der Kirche mitzugestalten und mitzutragen.

1. Räte

Die Räte sind:

- a) in den Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen der Pfarrgemeinderat,
- b) in den Dekanaten der Dekanatsrat,
- c) in der Erzdiözese der Diözesanrat.

2. Katholische Organisationen

Die katholischen Organisationen und Verbände dienen dem in Gemeinschaft ausgeübten Apostolat der Laien. Sie arbeiten entsprechend ihrer Zielsetzung und ihrer eigenen kirchlich anerkannten Satzung selbstständig. Sie sind jedoch gehalten, im Rahmen der folgenden Satzungen mitzuarbeiten.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Mitglieder und Vorstände beträgt 4 Jahre. Die Vorsitzenden der Räte üben in der Regel ihr Amt nicht länger als drei Amtsperioden aus. Gewählte Vorstandsmitglieder können von 2/3 der Mitglieder des Rates durch Wahl neuer Vorstandsmitglieder abgewählt werden.

4. Sachausschüsse

Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung bedürfen, bilden die Räte Sachausschüsse bzw. bestellen sie Beauftragte (Aufgaben der Sachausschüsse siehe B § 9, C § 8, D § 11).

5. Sitzungen

Die Sitzungen werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden wenigstens so oft einberufen, wie es die Satzungen der einzelnen Gremien vorsehen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich.

Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält den Ablauf der Sitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse.

6. Beschlüsse

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Stimmhaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Verlangt ein Mitglied schriftliche Abstimmung, so ist dem stattzugeben.

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Rat in der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Wahlen

Wahlen in den Räten sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. Auf Antrag kann auch bei Wahlen per Akklamation abgestimmt werden. Dieser Antrag gilt bei einer Gegenstimme als abgelehnt.

8. Schiedsstelle

Alle Mitglieder der Räte haben das Recht, in einschlägigen Streitigkeiten die Schiedsstelle der Erzdiözese anzurufen. Der Antrag an die Schiedsstelle ist schriftlich zu stellen (vgl. Amtsblatt 103 [1980] 360-366, hier 363; § 12 [1]).

9. Kostendeckung

Die Mitarbeit in den Räten und Ausschüssen ist ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.

Die Auslagen der Pfarrgemeinderäte werden von den Kirchenstiftungen, die der Dekanatsräte und des Diözesanrates von der Erzdiözese getragen.

D. Der Diözesanrat

§ 1

- (1) Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern der Dekanatsräte und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.
- (2) Er ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).

§ 2 Aufgaben

Der Diözesanrat hat für den Bereich der Erzdiözese insbesondere die Aufgabe:

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Erzbischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten,
- d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
- e) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- f) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist,
- g) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, der Dekanatsräte und Verbände anzuregen und zu fördern,
- h) die Vertreter des Diözesanrates für den Diözesanpastoralrat zu wählen,
- i) dem Erzbischof eine geeignete Person vorzuschlagen, die dieser zum Mitglied des Diözesansteuer-ausschusses mit beratender Stimme ernannt,
- j) die Vertreter des Erzbistums in das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Diözesanrates sind:

- a) Zwei Vertreter aus jedem Dekanatsrat; Dekanate mit mehr als 50.000 Katholiken entsenden einen weiteren Vertreter, das Dekanat Nürnberg entsendet fünf Vertreter,
 - b) Vertreter der katholischen Organisationen auf Bistumsebene; Organisationen bis 1.000 Mitglieder entsenden einen Vertreter, bis 5.000 Mitglieder zwei Vertreter, über 5.000 Mitglieder einen weiteren Vertreter,
 - c) der Geistliche Beauftragte des Erzbischofs,
 - d) die/der Geschäftsführer(in),
 - e) die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - f) weitere Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben.
- Diese sind von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu wählen. Die Zahl darf 1/5 der Ge-

samtmitglieder des Diözesanrates nicht übersteigen.

§ 4 Organe

Organe des Diözesanrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die/der Vorsitzende,
- d) der Vorstand,
- e) die Sachausschüsse.

§ 5 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss oder 1/4 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Vollversammlung gibt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Diözesanrates, der Dekanatsräte und der Pfarrgemeinderäte.
- (5) Für Bereiche, die einer ständigen Beobachtung und Bearbeitung bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse.
- (6) Die Vollversammlung wählt die/den Vorsitzende(n), zwei stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 6 (1) Ziff. 2. - 3. Die Vollversammlung wählt die Vertreter für den Diözesanpastoralrat, für das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

§ 6 Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss des Diözesanrates besteht aus:
 1. dem Vorstand,
 2. sieben Vertretern der Dekanatsräte (je einem der sechs Regionen und einem zusätzlichen Vertreter für Nürnberg),
 3. sieben Vertretern der diözesanen Organisationen,
– die Mitglieder nach Ziff. 2. - 3. werden aus den Mitgliedern des Diözesanrates von ihren jeweiligen Vertretern in der Vollversammlung gewählt –,
 4. den Leiter(inne)n der Sachausschüsse des Diözesanrates (Vertretung ist zulässig),
 5. den eventuell berufenen weiteren fünf Mitgliedern.
- (2) Der Hauptausschuss wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - er beruft bis zu fünf weitere Mitglieder,

- er beschließt die Tagesordnung der Vollversammlung, sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und fördert die dem Diözesanrat gestellten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Sachausschüssen,
- er beantragt beim Erzbischöflichen Ordinariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit,
- er steht dem Erzbischof und seinen Mitarbeitern in der Diözesanleitung zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Zielentwicklung und zur Teilnahme an Entscheidungsprozessen zur Verfügung. Bei wichtigen und dringlichen Entscheidungen nimmt der Hauptausschuss kurzfristig mit der Diözesanleitung Kontakt auf.

§ 7 Die/Der Vorsitzende

- (1) Die/Der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat im Erzbistum und nach außen.
- (2) Sie/Er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
- (3) Sie/Er kann sich durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (4) Sie/Er ist in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit der Vollversammlung, dem Hauptausschuss und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (5) Die Wahl der/des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geistlichen Beauftragten des Erzbischofs und der/dem Geschäftsführer(in). Ein paritätisch mit Frauen und Männern besetzter Vorstand ist anzustreben.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses vor. Er führt die laufenden Geschäfte, pflegt die Zusammenarbeit mit den übrigen Diözesanstellen, dem Landeskomitee der Katholiken in Bayern und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken.
- (3) Der Vorstand des Diözesanrates ist beratend bei der Finanzplanung des Erzbistums eingebunden.
- (4) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass für die Vorstände der Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden.

§ 9 Geistlicher Beauftragter des Erzbischofs

Der Erzbischof ernennt einen Geistlichen Beauftragten. Dieser berät den Diözesanrat und bringt die Anliegen

des Erzbischofs und der Bistumsleitung in den Diözesanrat ein.

§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführer(in)

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Erzbistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung und setzt zur Deckung der laufenden Arbeit auf Antrag des Hauptausschusses einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.
- (2) Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag des Vorstandes eine/einen Geschäftsführer(in). Diese(r) ist für die Organisation und Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Sie/Er ist an die Weisungen der/des Vorsitzenden gebunden.

§ 11 Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, die Organe des Diözesanrates zu beraten und die Dekanats- und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie stehen auf Anfrage allen Einrichtungen der Erzdiözese zur Verfügung.
- (2) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrates und anderen sachkundigen Personen, insbesondere Vertretern der entsprechenden Sachausschüsse in den Dekanaten. Die Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Die Organe des Diözesanrates haben Vorschlagsrecht. Die Geistlichen Beiräte werden auf Vorschlag der Sachausschüsse vom Erzbischof ernannt.
- (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die/den Leiter(in). Diese(r) bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

Diese „Satzung für die Räte der Laien im Erzbistum Bamberg“ ist vom Diözesanrat am 6. Oktober 2001 beschlossen. Sie wurde durch Erzbischof Prof. Dr. Ludwig Schick am 29. Dezember 2004 in Kraft gesetzt. Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates und der Zustimmung des Erzbischofs. Die Satzung vom 16. Januar 1971, geändert am 25. Juni 1977, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Bamberg, 29. Dezember 2004

+ *L u d w i g*
Erzbischof von Bamberg

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Bamberg

§ 1 - Allgemeines

1. Zur Teilnahme an der Vollversammlung des Diözesanrates mit Sitz

und Stimme sind alle Mitglieder der Vollversammlung berechtigt.

2. Die Mitglieder des Diözesanrates erhalten nach ihrer Wahl von der Geschäftsstelle je einen Abdruck des Dekrets über das Apostolat der Laien (Apostolicam. actuositatem), der Satzung für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Bamberg und dieser Geschäftsordnung.

3. a) Die Vollversammlungen des Diözesanrates sind in der Regel öffentlich.
- b) Nichtöffentliche Sitzungen oder Tagesordnungspunkte sind vom Hauptausschuss oder von der Vollversammlung zu beschließen.

§ 2 - Einberufung

1. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Vollversammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Verlangt ein Viertel des Diözesanrates schriftlich die Einberufung einer Vollversammlung, so ist diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Für die Einberufung gilt Abs. 1.

§ 3 - Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuss des Diözesanrates beschlossen.

2. Anträge zur Tagesordnung, die nicht bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vollversammlung bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates eingegangen sind, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies zu Beginn der Vollversammlung beschließt.

§ 4 - Anträge

1. Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des Diözesanrates gestellt werden.

2. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Diözesanrates einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedern zuzustellen.

3. Zusatz- oder Änderungsanträge sind zulässig. Sie sind schriftlich zu stellen. In der Vollversammlung kann der Vorsitzende solche auch mündlich zulassen.

4. Anträge und Entschlüsse, die während der Vollversammlung eingebracht werden, bedürfen zur Behandlung der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

§ 5 - Leitung der Vollversammlung

1. Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung. Er kann die Leitung einem Stellvertreter übertragen.

2. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.

3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss binnen vier Wochen erneut eine Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist bei der erneuten Ladung zur Vollversammlung hinzuweisen.

§ 6 - Wortmeldungen

1. Die Wortmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

2. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen.

3. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen gehen denen zur Sache vor.

Geschäftsordnungsanträge und Anträge auf Schluss der Debatte gelangen zur Abstimmung, wenn ein Redner dafür und einer dagegen sprechen konnte.

4. Der Erzbischof, die Vorstandsmitglieder, der jeweilige Berichterstatter oder Antragsteller haben auf ihr Verlangen außer der Reihenfolge das Wort.

5. Der jeweilige Leiter der Versammlung darf im Einvernehmen mit der Mehrheit der Vollversammlung die Redezeit befristen oder einem Redner das Wort entziehen, wenn er nicht zur anstehenden Sache spricht.

§ 7 - Abstimmungen

1. Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied schriftliche Abstimmung, so ist dem stattzugeben. Die Mehrheit der Vollversammlung kann eine namentliche Abstimmung verlangen.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Statut oder diese Geschäftsordnung es nicht anders bestimmen.

Stimmhaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Bei mehreren Anträgen über den gleichen Sachverhalt ist über den jeweils weiter gehenden Antrag vorrangig abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Vollversammlung über die Vorrangigkeit der vorliegenden Anträge.

§ 8 - Wahlen

1. Wahlvorschläge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Diözesanrates einzureichen. Jedes Mitglied der Vollversammlung kann solche Wahlvorschläge machen. In der Vollversammlung kann der Vorstand mündliche Wahlvorschläge zulassen.

Von den Kandidaten muss eine Einverständniserklärung vorliegen. Diese kann mündlich erfolgen. Bei Nichtanwesenheit ist sie schriftlich vorzulegen.

2. Zur Durchführung der Wahlen wird durch Zuruf ein Wahlausschuss von drei Personen gebildet. Personen, die sich zur Wahl stellen, können dem Wahlausschuss nicht angehören.

3. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf einer Liste aufgeführt, die jedem Wahlberechtigten ausgehändigt wird.

Die Wahl erfolgt mit einem Wahlzettel. Nach Durchführung der Wahl erstellt der Wahlausschuss ein Protokoll, in dem das Ergebnis festgestellt und das von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet wird.

Nach dieser Feststellung vernichtet der Wahlausschuss die Stimmzettel.

4. Die Wahlen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden geheim durchgeführt. Jedes zu wählende Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Weitere Wahlen können offen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

5. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

6. Im ersten Wahlgang muss der Kandidat die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Geschieht dies nicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Auch im zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. In einem notwendigen dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang findet eine erneute Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit muss die Wahl innerhalb einer Frist von drei Wochen neu ausgeschrieben werden. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist innerhalb von drei Wochen ein neuer Wahltermin anzusetzen. Wo Ersatzleute gewählt sind, rücken diese für die Dauer der Wahlperiode nach.

§ 9 - Protokollführung

1. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind der wesentliche Ablauf und Ergebnisse der Versammlung aufzunehmen; die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Alle Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.

2. Die Niederschrift ist entweder im Mitteilungsblatt „Die Katholische Aktion“ zu veröffentlichen oder den Mitgliedern der Vollversammlung durch Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben.

3. Gegen das Protokoll, oder gegen einzelne Teile desselben kann von jedem Teilnehmer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.

§ 10 - Inkrafttretung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung in Kraft. Sie bleibt solange in Kraft, bis sie durch eine Vollversammlung abgeändert, ergänzt oder neu gefasst wird.

*Bamberg, den 25. Juni 1977
Vollversammlung des Diözesanrates*

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Sachausschüsse des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Bamberg

§ 1 - Aufgaben

Die Sachausschüsse des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Bamberg haben die Aufgaben:

- a) die Entwicklung in ihrem Sachbereich zu beobachten und aus den Grundsätzen des katholischen Glaubens zu werten,
- b) die Organe des Diözesanrates zu beraten,
- c) Vorlagen, Anträge und Stellungnahmen im Auftrage des Diözesanrates oder in Eigeninitiative für die Organe des Diözesanrates, möglichst mit den entsprechenden katholischen Verbänden bzw. Einrichtungen zu erarbeiten und in jedem Falle dem Vorstand, bzw. dem Hauptausschuss des Diözesanrates zuzuleiten,
- d) Vollversammlungen und andere Veranstaltungen des Diözesanrates, die sich mit Themen ihres Sachbereiches befassen, im Benehmen mit dem Vorstand des Diözesanrates, vorzubereiten,
- e) Informationstagungen und Weiterbildungsmaßnahmen für Sachbeauftragte und Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte nach Genehmigung durch den Vorstand des Diözesanrates vorzubereiten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Verbänden und Institutionen durchzuführen,
- f) dem Diözesanpastoralrat, dem Priesterrat und anderen Einrichtungen der Erzdiözese Bamberg beratend zur Verfügung zu stehen,
- g) mit anderen Sachausschüssen des Diözesanrates zusammenzuarbeiten, wenn sich bei bestimmten Aufgaben die Sachbereiche überschneiden.

§ 2 - Mitglieder

- a) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Diözesanrates und anderen sachkundigen Personen, insbesondere aus Vertretern der entsprechenden Sachausschüsse in den Dekanaten und aus Vertretern der entsprechenden Verbände. Außerdem gehört dem Sachausschuss ein vom Sachausschuss vorgeschlagener und vom Erzbischof ernannter Geistlicher Beirat an.
- b) Der Vorstand des Diözesanrates beruft auf Vorschlag der Organe die Mitglieder der Sachausschüsse.
- c) Die Mitglieder des Diözesanrates werden zu Beginn der Amtszeit vom Vorstand des Diözesanrates gebeten, in einem der Sachausschüsse mitzuarbeiten.
- d) Der Vorstand des Diözesanrates ist in jedem Sachausschuss durch ein Mitglied vertreten.
- e) Die Zahl der Mitglieder eines Sachausschusses sollte 25 nicht überschreiten.

§ 3 - Leitung des Sachausschusses

- a) Jeder Sachausschuss wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit des Diözesanrates eine(n) Leiter(in), eine(n) stellvertretende(n) Leiter(in), eine(n) Schriftführer(in) und eine(n) Kassenverwalter(in).
- b) Der Leiter des Sachausschusses bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.
- c) Der Leiter des Sachausschusses wird Mitglied des Hauptausschusses und des Diözesanrates; er kann sich im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Leiter vertreten lassen.
- d) Der Leiter des Sachausschusses kann in eigener Verantwortung Referenten zu Sitzungen einladen.

§ 4 - Sitzungen und Arbeitsweise

- a) Der Leiter des Sachausschusses lädt unter Angabe der Tagesordnung durch die Geschäftsstelle des Diözesanrates schriftlich zu der Sachausschuss-Sitzung ein.
- b) Die Einladungsfrist soll wenigstens eine Woche betragen.
- c) Der Sachausschuss-Leiter kann zur Behandlung aktueller Fragen die Ladungsfrist abkürzen und notfalls telefonisch den Sachausschuss einladen.
- d) Termin und Tagesordnung soll vom Sachausschuss am Ende einer Sitzung für die folgende Sitzung vereinbart und der Geschäftsstelle des Diözesanrates gemeldet werden.
- e) Feststehender Punkt der Tagesordnung ist die Schriftlesung.
- f) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Sachausschuss-Leiter zu unterzeichnen.
- g) Das Protokoll ist der Geschäftsstelle des Diözesanrates, möglichst bis

zum 12. des Monats (Redaktionschluss der Zeitschrift „Die Katholische Aktion“), zum Versand an die Mitglieder und zur Veröffentlichung in der „Katholischen Aktion“, zuzuleiten.

- h) Das Arbeitsprogramm und die Arbeitsweise des Sachausschusses bestimmt der Sachausschuss in eigener Zuständigkeit.
- i) Die Weitergabe von Verlautbarungen an die Medien bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diözesanrates.
- j) Der Sachausschuss sollte wenigstens viermal im Jahr zusammenkommen.

§ 5 - Finanzierungsfragen

- a) Für die Deckung der Auslagen erhält der Sachausschuss über den Diözesanrat einen Betriebsmittelzuschuss in Höhe der Auslagen.
- b) Für alle Veranstaltungen des Sachausschusses nach § 1 e dieser Geschäftsordnung ist dem Vorstand des Diözesanrates ein Finanzierungsplan vorzulegen. Die Vorbereitung einer Veranstaltung soll erst nach Genehmigung der Finanzierung erfolgen.
- c) Honorare und Fahrtkosten für Referenten, die zu Sachausschuss-Sitzungen eingeladen werden, dürfen die von der katholischen Erwachsenenbildung festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Für Referenten, die höher honoriert werden sollen, muss vor der Einladung die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden.
- d) Auslagen (Fahrtkosten u. ä.) der Mitglieder des Sachausschusses werden durch den Kassenverwalter erstattet.

*Die Geschäftsordnung tritt am
10. Oktober 1981 durch Beschluss der
Vollversammlung des Diözesanrates
in Kraft.*